



GEMEINDEKANZLEI FISCHBACH-GÖSLIKON

☎ 056 619 17 70

📄 056 619 17 71

✉ gemeindekanzlei@fischbach-goeslikon.ch

Benützungsgesuch Ortsbürgersaal

Gesuchsteller/in, Verantwortliche/r

Verein, Organisation

Ansprechperson (Name, Vorname)

Adresse / PLZ / Ort

E-Mail/Telefonnummer:

Art / Name der Veranstaltung

Veranstaltung:

Einzelveranstaltung:

wiederkehrende Veranstaltung:

Datum Veranstaltung

Wochentag

Zeit von

Turnus:

☐ wöchentlich ☐ 2-wöchentlich

Zeit bis

☐ monatlich

Die Veranstaltung ist mit der Absicht eines Reingewinnes verbunden ☐ Ja ☐ Nein

Mit der Unterschrift bestätigt der/die Gesuchsteller/in seine/ihre zustimmende Kenntnisnahme von den Weisungen zur Benützung des Ortsbürgersaals vom 1. Januar 2019.

Unterschrift Gesuchstellers:

Ort, Datum:

Unterschrift:

Bewilligung

Im Auftrag des Gemeinderates
Fischbach-Göslikon

Der Gemeindeschreiber

Bewilligt am: _____

Rechtsmittelbelehrung:

1. Falls sie mit dieser Verfügung oder diesem Entscheid nicht einverstanden sind, können Sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.
2. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten.
3. Vorbehältlich besonderer Bestimmungen ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersatz allfälliger Parteikosten besteht nicht.
4. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig

Weisung für die Benützung des Ortsbürgersaals

Allgemeines

Der Gemeinderat setzt mit diesen Weisungen die Bedingungen für die Benützung des Ortsbürgersaals im Dachgeschoss des Gemeindehauses fest.

Zweckbestimmung

Der Raum ist Behörden, Vereinen und Organisationen von Fischbach-Göslikon und den Nachbargemeinden zugänglich.

Die Benützungszuweisung folgt folgender Prioritäten-Ordnung:

- Sitzungen von Behörden, Kommissionen und Arbeitsgruppen, Apéros und Empfänge der Gemeinde
- Anlässe und Belegung kommunaler/staatlicher Organisationen (bspw. Mütter- Väterberatung, Schule u. Ä.)
- Sitzungen von ortsansässigen Vereinen
- Sitzungen von auswärtigen Vereinen
- nicht kommerzielle Schulungs- und Ausbildungskurse
- Ausstellungen, kulturelle Anlässe, Präsentationen, politische Anlässe

Sitzungen von Kommissionen des Gemeinderates, Besprechungen einzelner Gemeinderäte mit Mitgliedern anderer Behörden und andere Veranstaltungen im Zusammenhang mit Gemeindepolitik haben Vorrang.

Zur freien Nutzung stehen Beamer, Audioanlage, WC-Anlage und Mobiliar zur Verfügung.

Der Raum wird nicht für Partys, gleichartige Feste oder für Veranstaltungen von Organisationen mit verfassungswidrigem oder fundamentalistischem Gedankengut zur Verfügung gestellt sowie rein kommerziellen Anlässe. Als kommerziell gelten Anlässe jeglicher Art, deren Motivation und Zweck die direkte oder indirekte wirtschaftliche Gewinnerzielung ist. Ehrenamtliche, uneigennützige oder lediglich kostendeckende Aktivitäten von Privatpersonen, Vereinen, politischen Parteien und Gruppierungen gelten als nichtkommerzielle Anlässe.

Organisation

Die Benützungsgesuche sind mittels Formularantrag an die Gemeindekanzlei zu richten.

Die Gemeindekanzlei entscheidet über die Benützungsanträge gemäss dieser Weisung. Die Zuteilung erfolgt durch die Gemeindekanzlei. Sie führt auch den Belegungsplan.

Bewilligte regelmässige Nutzungen können zu Gunsten einer einmaligen Veranstaltung von Behörden, Kommissionen und Arbeitsgruppen der Gemeinde eingeschränkt werden.

Wenn ein Betroffener mit dem Entscheid der Gemeindekanzlei nicht einverstanden ist, entscheidet der Gemeinderat selbst. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheides schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.

Übernahme und Übergabe des Raumes

Die Übernahme sowie die Übergabe erfolgt durch das Personal der Gemeindekanzlei. Für den Schlüssel wird eine Depotgebühr von **CHF 100.00** verlangt.

Wartung, Reinigung

Der Raum ist in sauberem Zustand zurück zu geben. Die Kosten für zusätzlichen Reinigungsaufwand durch den Hauswart werden an die Benützer weiterverrechnet.

Haftung

Für Schäden an Anlagen und Mobiliar haftet der Inhaber der Nutzungsbewilligung.